Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 90 (2010)
Heft: 981

Vorwort: Ungläubig : die neue Religion
Autor: Scheu, René

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1 Die frommen Atheisten
2 «Sie nennen es Gotteslästerung – ich nenne es Aufklärung!»
3 Religionsneutral ist nicht neutral
4 Wider den säkularen Zeitgeist
5 «Ich bin die Wahrheit»
6 Du sollst produktiv sein!

Ungläubig

Die neue Religion

Ein verziertes Kreuz liess jüngst im luzernischen Triengen die Emotionen hochgehen. Der Vater zweier Schüler nahm Anstoss daran, dass in deren Klassenzimmer ein Kruzifix hing – und forderte unter Berufung auf ein Urteil des Bundesgerichts von 1990 dessen Demontage. Die Kruzifixe werden nun durch einfache Kreuze ersetzt. Ähnliches geschah jüngst im Oberwallis. Ein Lehrer weigerte sich, in einem Klassenzimmer zu unterrichten, in dem ein Kruzifix hing. Ähnliches geschah auch in Italien. Eine Mutter klagte gegen das Anbringen von Kruzifixen in Klassenzimmern und zog den Fall an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weiter. Dieser entschied, dass die religiösen Symbole in Schulen gegen die Religionsfreiheit verstossen.

Doch was ist mit Religionsfreiheit, präziser: mit Glaubens- und Gewissensfreiheit eigentlich gemeint? In Artikel 15 der schweizerischen Bundesverfassung ist die Sache klar definiert. Der Staat gewährleistet, dass jedermann seine religiöse Überzeugung frei wählen kann und niemand zu einer solchen gezwungen wird. Nirgendwo ist die Rede davon, dass der Staat selbst alle religiösen – also christlichen – Zeichen aus öffentlichen Anstalten zu tilgen hätte (was wiederum nicht heisst, dass er die Steuern für die Landeskirchen eintreiben soll, was in der Tat ein skandalträchtiges Relikt ist). Bundesräte dürfen also den Amtseid weiterhin bei «Gott, dem Allmächtigen» abgeben, ohne gegen die Verfassung zu verstossen, deren Präambel übrigens genau mit «Im Namen Gottes des Allmächtigen!» beginnt. Und auch die etwas fromme Nationalhymne bleibt vorderhand erlaubt.

Die Aufgabe des Staates besteht in der Gewährleistung der Religionsfreiheit – und nicht darin, sich in einer ideologisch verbrämten «religiösen Neutralität» zu üben, die es gar nicht gibt. Die Entscheide von Bundesgericht und Europäischem Gerichtshof erweisen sich aus dieser Perspektive als tendenziös. War es einst verpönt, keine Religion zu haben, so ist heute für die «Aufgeklärten» rückständig, wer einen persönlichen Glauben pflegt. Bedarf die Aufklärung womöglich selbst der Aufklärung? Ist Unglaube ein sich hartnäckig haltender Glaube? Führt falschverstandene Religionsneutralität zu falschverstandener Toleranz? Und besetzen Ersatzreligionen den Platz, den einst der christliche Glaube einnahm? Antworten auf diese und andere Fragen finden Sie im Dossier. Willkommen in der aufgeklärten Gegenwart!

René Scheu